

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 24.02.2021	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss Amt Schönberger Land (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
---	-------------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Das Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde im Januar 2021 im Landtag M-V beraten und beschlossen.

Das Gesetz eröffnet für die Durchführung von Sitzungen bzw. für die Beschlussfassung neue Handlungsoptionen. Folgende Optionen sind möglich:

- § 2 Abs. 1
Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt stattdessen werden Bild und Ton in einen öffentlich zugänglich Raum der Gemeinde oder des Amts übertragen
- § 2 Abs 2
Videokonferenz
 - a) alle Teilnehmer online oder
 - b) einzelne Teilnehmer online / andere Teilnehmer vor Ort (Hybrid-Sitzung)
- § 2 Abs. 3
Fragestunde
Fragen werden in Textform (E-Mail, Fax, Brief) übermittelt
Im Falle einer Beschlussfassung gem. des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind.
- § 2 Abs. 5
Umlaufverfahren
außerhalb von Sitzungen, Angelegenheiten einfacher Art, schriftlich oder elektronisch.

Umsetzung:

Es ist ein Beschluss des Amtsausschusses notwendig. Das Amt muss die technischen Hilfsmittel z.B. für Videokonferenzen bereitstellen. Der Datenschutz ist zu beachten!

Erforderliche technische Hilfsmittel:

- Leistungsstarker Internetzugang / alternativ Telefon, jedoch max. ¼ der Teilnehmer
- Web-Kamera
- Mikrofonanlage
- Bildschirm / Beamer
- Lautsprecheranlage
- Notebook

Welche technischen Maßnahmen notwendig sind, ergibt sich konkret abhängig vom Sitzungsort und der gewählten Option aus § 2 Abs.1 und 2 des Gesetzes. Das Gesetz ist vorerst nur bis zum **31. Dezember 2021** anzuwenden.

Das Gesetzes ist beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt, dass

1. gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie in den Sitzungen des Amtsausschusses sowie den Sitzungen seiner Ausschüsse eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleiben kann und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.

2. gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie die Sitzungen des Amtsausschusses sowie seiner Ausschüsse ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz).

3. gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie der Amtsausschuss und seine Ausschüsse in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen können.

Die konkreten Maßnahmen werden vom Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für eine Gremienarbeit gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (öffentlich)
---	---

--	--